VERORDNUNG (EG) Nr. 288/2001 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2001

über den je Mitgliedstaat für das Wirtschaftsjahr 2000 zu bestimmenden Einkommensausfall, die je Mutterschaf und Ziege zu zahlende Prämie und die in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft für die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung zu gewährende Sonderbeihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [4], insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist die Gewährung einer Prämie zum Ausgleich eines etwaigen Einkommensausfalls der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger vorgesehen. Diese Gebiete sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie für Ziegenfleischerzeuger gewährt wird [5], festgelegt.

(2) In Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1289/2000 der Kommission [6] einen ersten Vorschuss auf die Prämie sowie einen Vorschuss auf die Sonderbeihilfe und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2301/2000 der Kommission [7] einen zweiten Vorschuss auf die Prämie zu zahlen. Die endgültige Prämie für das Wirtschaftsjahr 2000 muss daher festgesetzt werden.

(3) Die den Erzeugern schwerer Lämmer zu gewährende Prämie wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 errechnet, indem auf den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 desselben Artikels bestimmten Einkommensausfall ein Koeffizient angewendet wird, der den Durchschnitt der jährlichen Fleischerzeugung aus schweren Lämmern für jedes diese Lämmer erzeugende Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt. Mit Artikel 5 Absatz 3 derselben Verordnung wird der Koeffizient für Erzeuger leichter Lämmer auf 80 % des Koeffizienten für Erzeuger schwerer Lämmer festgesetzt. Mit Artikel 5 Absatz 5 derselben Verordnung wird auch die den Erzeugern je Ziege zu zahlende Prämie auf 80 % der Prämie für die Erzeuger schwerer Lämmer festgesetzt.

(4) Die Prämie ist gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 um die Auswirkung des Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels auf den Grundpreis zu verringern. Dieser Koeffizient wird gemäß Artikel 13 Absatz 4 derselben Verordnung auf 7 % festgesetzt.

(5) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 193/98 [9], hat der Rat eine Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft eingeführt. Danach wird die Beihilfe unter denselben Bedingungen gewährt, wie sie für die Gewährung der Prämie an die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gelten.

(6) Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sieht Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft auf den Kanarischen Inseln vor. Dazu gehört die Gewährung einer zusätzlichen Prämie zugunsten der Erzeuger leichter Lämmer und Ziegen, für die dieselben Bedingungen gelten wie für die Gewährung der Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98. Mit diesen Bestimmungen wird Spanien ermächtigt, die zusätzliche Prämie zu gewähren.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Differenz zwischen dem Grundpreis abzüglich der Auswirkungen des Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und dem gemeinschaftlichen Marktpreis beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2000 auf 111,531 EUR/100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 genannte Koeffizient entspricht 15,67 kg.

[1] ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8.
[3] ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.
[4] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[5] ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 59.
[6] ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 21.
[7] ABl. L 263 vom 18.10.2000, S. 6.
[8] ABl. L 132 vom 23.5.1990, S. 17.
[9] ABl. L 20 vom 27.1.1998, S. 18.

Artikel 3

Im Wirtschaftsjahr 2000 ist folgende Prämie zu zahlen:

— je Mutterschaf bei Erzeugern von schweren Lämmern:	17,477 EUR,
— je Mutterschaf bei Erzeugern von leichten Lämmern:	13,982 EUR,
— je Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999:	13,982 EUR.

Artikel 4

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 dürfen die Mitgliedstaaten den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates [1] eine Sonderbeihilfe gewähren. Diese Beihilfen sowie gegebenenfalls — falls in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1289/2000 Vorschüsse gewährt worden sind — der Beihilfensaldo müssen vor dem 15. Oktober 2001 gezahlt werden.

Artikel 5

Die den Erzeugern leichter Lämmer und den Ziegenfleischerzeugern auf den Kanarischen Inseln für das Wirtschaftsjahr 2000 zu gewährende zusätzliche Prämie wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 auf 4,159 EUR je Mutterschaf und/oder Ziege festgesetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 7.